



Nummer: 2020/0530

Publikationsdatum: 16.09.2020, Ausgabe 37/2020

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: [Sicherheitsdepartement](#)

## Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehende Verkehrswege ergehen im Zuge der Neugestaltung des Strassenraums folgende Verkehrsvorschriften:

### **Gubelhangstrasse Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand bei der Einmündung in den Franklinplatz.

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Franklinstrasse Nr. 27, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es wird aufgehoben:*

### **Gubelhangstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 26.6.1969: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Schrägparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Franklinplatz und der Baumackerstrasse.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.



## Anhang

- Übersichtsplan